

28.05.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

A Problem

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 ist vom parlamentarischen Gesetzgeber als Artikel VI des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) und somit als formelles Gesetz erlassen worden, obwohl bereits zu dem damaligen Zeitpunkt eine Ermächtigung für das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zum Erlass einer Regelung mit Verordnungsrang bestand (§ 20 Absatz 6 Satz 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 924, ber. 1994 S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869). Aktuell notwendige Änderungen inhaltlicher und redaktioneller Art an der Verordnung sind deshalb derzeit ebenfalls nur durch ein formelles Gesetz und nicht durch eine Rechtsverordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium möglich.

Bereits zum Ende des Jahres 2013 ist die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule als Nachfolgeinstitution für das 2006 abgeschaffte Landesinstitut für Schule neu errichtet worden. Planstellen hierfür sind im Haushaltsplan 2014 bereits vorhanden; für die Leitungsämter sind noch keine adäquaten Amtsbezeichnungen im Landesbesoldungsrecht vorhanden. Des Weiteren fehlt es bisher noch an einer Ausbringung der Leitungsämter für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, das aus der Zusammenlegung der beiden Landesprüfungsämter für die erste bzw. zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen entstanden ist.

Durch organisatorische und rechtliche Änderungen im Bereich der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger besteht ebenfalls im Landesbesoldungsrecht Änderungsbedarf im Bereich der betroffenen Amtsbezeichnungen für die Posten der Geschäftsführung.

Datum des Originals: 27.05.2014/Ausgegeben: 03.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das Vergütungsoffenlegungsgesetz (VergütungsOG) ist als Artikel 2 des (Mantel-) Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 in Kraft getreten. Es enthält eine Verfallklausel, nach der das Gesetz zum 31. Dezember 2014 außer Kraft tritt. Über den Fortbestand des Gesetzes ist eine Entscheidung zu treffen.

B Lösung

Die durch Artikel VI des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 erlassene Verordnung wird durch formelles Gesetz aufgehoben. Parallel dazu wird sie mit den notwendigen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen als Verordnung durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium auf der Grundlage der aktuellen Ermächtigung in § 32 Absatz 3 Satz 6 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), neu erlassen.

Die Landesbesoldungsordnungen A und B werden durch Ergänzungen, Umbenennungen und Streichungen von Vorbemerkungen und Amtsbezeichnungen an die geänderten rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse redaktionell angepasst.

Die Verfallklausel des VergütungsOG wird aufgehoben. Eine weitere Befristung ist verzichtbar. Die Vorschriften des VergütungsOG haben sich bewährt und sind zur Schaffung von Transparenz in öffentlichen Unternehmen auch in Zukunft notwendig. Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht nicht.

C Alternativen

Statt der Aufhebung des Gesetzes und dem Erlass einer neuen Verordnung könnten notwendige inhaltliche und redaktionelle Änderungen am Unterhaltsbeihilfenrecht durch ein formelles Änderungsgesetz erfolgen. Dann liefere jedoch die Ermächtigung für den Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Justizminister das Unterhaltsbeihilfenrecht durch eine Rechtsverordnung zu regeln, dauerhaft ins Leere. Deshalb kommt diese Alternative nicht in Betracht.

Zu den notwendigen besoldungsrechtlichen Anpassungen und der Aufhebung der Verfallklausel im VergütungsOG bestehen keine Alternativen.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium - teilweise im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Aufgrund der Evaluierung der Auswirkungen der bisherigen Rechtslage und gemäß Beschluss A (1) zu I. TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 kann die Befristung des VergütungsOG entfallen.

Die Änderungen an den Landesbesoldungsordnungen sind nicht zu befristen, da die Landesbesoldungsordnungen wie das Landesbesoldungsgesetz selbst, zu dem sie Anlage sind, ebenfalls nicht befristet sind.

Gesetzentwurf der Landesregierung**Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums****vom 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1**Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 838) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare****§ 1**

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehören ein monatlicher Grundbetrag und ein Familienzuschlag. Der Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entspricht 85 v.H. des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrages. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelung. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am 20. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

§ 2

(1) Der Anspruch der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars entsteht mit

dem Tage der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch vom Tage des Dienstantritts an.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Abweichend hiervon wird die Unterhaltsbeihilfe in den in § 31 Abs. 1 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes geregelten Fällen bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt, längstens jedoch bis zum Tage vor dem Entstehen eines Anspruchs auf Bezüge aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 3

Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit oder für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 angerechnet, soweit es das 1 ½ -fache des Grundbetrages einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages übersteigt.

§ 4

Bleibt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

§ 5

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 vom Hundert des Grundbetrages herabsetzen, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert.

- (2) Von der Kürzung ist abzusehen
1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
 2. in besonderen Härtefällen.

§ 6

Die Rückforderung zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

§ 8

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.

Hinweis:

(Artikel 5 der Unterhaltsbeihilfen- Änderungsverordnung Justiz und Forst vom 5. November 2004

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 und 2 dieser Verordnung treten am 1. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Artikel 3 (§ 1 Absatz 1 Satz 6) und 4 dieser Verordnung treten am 1. Dezember 2005 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2, Artikel 3 (§ 1 Absatz 1 Satz 6) und 4 dieser Verordnung treten zum 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Hinweis
Wiederherstellung des Ordnungsran-
ges

(Artikel 170 des Vierten Befristungsgesetz-
zes vom 5.4.2005)

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Landesbesol-
dungsgesetzes

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnungen) zum Landesbesoldungsgesetz vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 880) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen wird folgende Nr. 1.13 eingefügt:

„1.13

Die für den Schulbereich ausgebrachten Beförderungsämter in den Besoldungsordnungen A des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes können mit Ausnahme der Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter auch außerhalb von Schulorganisationen verliehen werden. Die Verleihung ist begrenzt auf die Ämter der Laufbahn, für die die Bewerberinnen und Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzen.“

2. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 14 werden nach dem Wort „Schulrat“ folgende Wörter eingefügt
„- an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule - ²⁾“

Besoldungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG)

Vorbemerkungen

- 1
Ämter, Amtsbezeichnungen

- Schulrat
- bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen -
 - bei dem Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen -

- b) In der Besoldungsgruppe A 15 werden nach dem Wort „Regierungsschuldirektor“ die Wörter „- als Referent am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen - 3)“ und „- an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule –“ eingefügt und die Wörter „- als Leiter einer Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen 3)“ und „- als Leiter eines Dienstbereichs des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen 3)“ gestrichen.
- Regierungsschuldirektor
- an der Zentralstelle für Fernunterricht -
- im Polizeischuldienst -
- als Leiter einer Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
- als Leiter eines Dienstbereichs des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
- in der Schulaufsicht
- c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Wörter „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (so weit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 oder B 4)“ und „Direktor des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ gestrichen und nach den Wörtern „Leitender Kollegdirektor – als Leiter eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –“ die Wörter „Leitender Regierungsdirektor - als Arbeitsbereichsleiter am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –“ und „- als ständiger Vertreter des Direktors des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen –“ sowie die Wörter „Leitender Regierungsschuldirektor - als Arbeitsbereichsleiter am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –“ und „- an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule –“ eingefügt.
- Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (so weit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 oder B 4)
Direktor des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
- Leitender Kollegdirektor - als Leiter eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule -
3. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern „Abteilungsdirektor - als der ständige Vertreter des Direktors des Landesbetriebes Geologischer Dienst -“ die Wörter „-
- Abteilungsdirektor - als der ständige Vertreter des Direktors des Landesbetriebes Geologischer Dienst -

als der ständige Vertreter des Direktors der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule -“ eingefügt, die Wörter „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3 oder B 4)“ und „Direktor des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ gestrichen und nach den Wörtern „Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster 2)“ die Wörter „Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen“ eingefügt

- b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Wörter „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 4)“ gestrichen und nach den Wörtern „Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege“ die Wörter „Direktor der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule -“ eingefügt
- c) In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Wörter „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)“ und „Erster Direktor – als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5) 1)“ sowie die Fußnote 1) gestrichen und nach den Wörtern „Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei“ die Wörter „Stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- d) In der Besoldungsgruppe B 5 werden nach den Wörtern „Direktor der Landwirtschaftskammer“ die Wörter „Direktor der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen“ eingefügt und die Wörter „Erster Direktor – als Geschäftsführer

Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3 oder B 4)

Direktor des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster

Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 4)

Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)

Erster Direktor – als Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)

Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Direktor der Landwirtschaftskammer

Erster Direktor – als Geschäftsführer der

rer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4) 2)“ sowie die Fußnote 2) gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Vergütungsoffenlegungsgesetzes

§ 5 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)

Gesetz
zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungsoffenlegungsgesetz – VergütungsOG)

§ 5
Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare, die insbesondere nähere Einzelheiten zur Höhe, Berechnung und Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen enthält, soll als Rechtsverordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassen werden. Zu diesem Zweck ist zunächst die als Artikel VI des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften als formelles Gesetz erlassene Verordnung vom 20. April 1999 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 838), aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt mit diesem Gesetz.

Organisatorische Änderungen in der Schulverwaltung des Landes sowie im Bereich der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger machen die Anpassung von Amtsbezeichnungen in der Landesbesoldungsordnung A und B notwendig.

Hinsichtlich des VergütungsOG kommt die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare)

Mit Artikel VI des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 hat der Gesetzgeber die „Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare“ mit Gesetzesrang erlassen. Das Finanzministerium beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium notwendige inhaltliche und redaktionelle Anpassungen am Unterhaltsbeihilfenrecht der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rang einer Verordnung vorzunehmen. § 32 Absatz 3 Satz 6 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), gewährt ihm die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. Um von der Verordnungsermächtigung wirksam Gebrauch zu machen, ist zunächst die Aufhebung des als „Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare“ bezeichneten Gesetzes erforderlich, die mit diesem Gesetz vorgenommen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Bereits im Jahr 2013 ist in Soest die Qualitäts - und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule - gegründet worden. Die bisher für das frühere Landesinstitut für Schule bis zum 31.12.2006 verwendeten Amtsbezeichnungen werden der neuen Bezeichnung der Einrichtung und dem bereits bestehenden Stellengefüge im Haushaltsplan 2014 redaktionell angepasst. Des Weiteren fehlt es bisher noch an einer Ausbringung der Leitungsämter für das aus den früheren Landesprüfungsämtern für die erste bzw. zweite Staatsprüfung hervorgegangene Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, die nunmehr besoldungsrechtlich nachvollzogen wird.

Aufgrund von Neuordnungen im Bereich der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger ist eine Reihe von Amtsbezeichnungen bei der Unfallkasse NRW entbehrlich geworden; diese Amtsbezeichnungen können daher entfallen. Die Amtsbezeichnungen für die Geschäftsführung der Unfallkasse werden den organisatorischen und rechtlichen Änderungen redaktionell angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vergütungs Offenlegungsgesetzes)

Das VergütungsOG hat sich bewährt. Mit dem Transparenzgesetz sollte dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei öffentlichen Unternehmen Rechnung getragen werden. Zur Umsetzung dieses Ziels wurden mit Blick auf die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben und Normadressaten Änderungen der Landeshaushaltsordnung, des Sparkassengesetzes, der Gemeindeordnung vorgenommen und das VergütungsOG geschaffen. Während sich die Regelungen der Landeshaushaltsordnung vor allem auf die Verpflichtung des Landes konzentrierte, waren Adressaten des VergütungsOG ausschließlich unternehmerisch tätige landesunmittelbare rechtsfähige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Unternehmen) mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen. Kern des VergütungsOG ist die Verpflichtung zur individualisierten Veröffentlichung von Bezügen, Leistungszusagen und Leistungen, die Mitglieder der Leitungs- oder Kontrollgremien erhalten. Das VergütungsOG hat zur Veröffentlichung von Vergütungen von Mitgliedern von Leitungs- bzw. Kontrollgremien öffentlich-rechtlicher Unternehmen geführt. Damit erfüllt das VergütungsOG das gesetzgeberische Ziel des Transparenzgesetzes. Auch zukünftige öffentlich-rechtliche Unternehmen unterliegen mit ihrer Gründung den Bestimmungen des VergütungsOG. Entfiel das VergütungsOG, fiel damit ein Teil der vom Transparenzgesetz erfassten öffentlichen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Transparenzvorschriften. Dies wäre weder vor dem gesetzgeberischen Ziel des Transparenzgesetzes noch aufgrund der damit eintretenden Ungleichbehandlung öffentlicher Unternehmen zu rechtfertigen. Änderungs- oder Ergänzungsbedarf hinsichtlich des VergütungsOG besteht nicht. Die Befristung des VergütungsOG wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.